

ANLAGE NR. 3.224
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "OSTRAND DER HOHEN
SCHRECKE" (EU-CODE: DE 4734-303, LANDESCODE: FFH0256)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Lossa.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 264 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubwald- und Grünlandkomplexe des Höhenzuges der Hohen Schrecke nordwestlich von Lossa, welche im Norden, Süden und Westen von der Landesgrenze zu Thüringen sowie im Osten von südwärts verlaufenden Waldwegen entlang des Bachraer Forsts, der Diebeskammer, des Querviertels und An der Weißbuche und von den Ackerflächen südlich des Lossaer Kirchholzes sowie östlich des Ziegentals umgeben werden. Der Gehölzbereich westlich des Rosenflecks gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0256,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 278.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Waldgebietes innerhalb der Landschaft des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes nordwestlich von Lossa mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, alten, mesophilen Laub- und Laubmischwälder verzahnt mit kleineren, gebüschreicheren Offenlandbereichen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.